

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist die amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare oder im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für die Modulprüfungen
im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen
Schulen (Erste Lehramtsprüfung)
an der Universität Bayreuth Vom 10. Juli 2009
In der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
Vom 25. Oktober 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung*):

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Studienberatung
- § 4 Teilbereiche des Studiengangs
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für das Studium und die Prüfung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 19 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung

II. Besonderer Teil

- § 24 Grundlagen und Orientierungsprüfung
- § 25 Schriftliche Hausarbeit
- § 26 Erziehungswissenschaftliches Studium
- § 27 Praktika
- § 28 In-Kraft-Treten

Anhänge:

- Anhang 1: Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise
- Anhang 2: Gewichtung der Modulprüfungen
- Anhang 3: Erziehungswissenschaftliche Module

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth; sie ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I). ²Durch die Modulprüfungen wird festgestellt, ob der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat und die gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I- LPO I) geforderten Voraussetzungen für die Erste Lehramtsprüfung erfüllt werden.

³Darüber hinaus kann der Studierende im Rahmen von genehmigten Modellversuchen einen Bachelor- und einen Mastergrad erwerben.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit sieben Semester für das Lehramt an Realschulen und neun Semester für das Lehramt an Gymnasien (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren (§ 24). ³Das Studium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie die zu absolvierenden Praktika.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der Erwerb von 200 Leistungspunkten (LP) für das Lehramt an Realschulen und 260 Leistungspunkten (LP) für das Lehramt an Gymnasien verlangt. ²Hinzu kommen 10 LP für die Erstellung der schriftlichen Hausarbeit. ³Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in Abhängigkeit der Fächerverbindung höchstens 232 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) ¹Studienbeginn ist zum Wintersemester. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Die Studienleistungen werden durch LP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert.

§ 3 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informieren die Lehrenden des jeweiligen Fachs. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. ²Die Studierenden sollten die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
1. vor Beginn des Studiums,
 2. nach nicht bestandenen Modulprüfungen,
 3. im Fall eines Studiengang- oder Hochschulwechsels,
 4. vor der Wahl der schriftlichen Hausarbeit.

§ 4 Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium umfasst zwei gleichberechtigte Fächer sowie das Fach Erziehungswissenschaften (EWS). ²Die folgenden Fächerverbindungen sind an der Universität Bayreuth möglich:

1. Lehramt an Realschulen:

Biologie/Chemie, Biologie/Englisch, Chemie/Mathematik, Chemie/Physik (nur noch im WS 2008/2009), Deutsch/Englisch Deutsch/Geographie, Deutsch/Geschichte, Deutsch/Sport, Englisch/Geographie, Englisch/Geschichte, Englisch/Informatik, Englisch/Mathematik, Englisch/Sport, Englisch/Wirtschaftswissenschaften, Geographie/Wirtschaftswissenschaften, Informatik/Mathematik, Informatik/Physik, Informatik/Wirtschaftswissenschaften, Mathematik/Deutsch, Mathematik/Physik, Mathematik/Sport, Mathematik/Wirtschaftswissenschaften, Sport/Wirtschaftswissenschaften.

2. Lehramt an Gymnasien:

Biologie/Englisch, Biologie/Physik (nur noch im WS 2008/2009), Chemie/Geographie, Deutsch/Englisch, Deutsch/Geographie, Deutsch/Geschichte, Deutsch/Sport, Englisch/Geographie, Englisch/Geschichte, Englisch/Informatik, Englisch/Mathematik, Englisch/Sport, Englisch/Wirtschaftswissenschaften, Geographie/Physik, Geographie/Wirtschaftswissenschaften, Informa-

tik/Wirtschaftswissenschaften, Mathematik/Deutsch, Mathematik/Sport, Mathematik/Wirtschaftswissenschaften.

³Spezifische Regelungen für genehmigte Modellversuche werden in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

⁴Für Studierende im Rahmen des Bachelorstudiengangs (Bachelor of Science) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Chemie/Mathematik, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik (Modellversuch), die den Bachelorgrad erworben haben, entscheidet der Prüfungsausschuss über die ggf. noch zu erbringenden Prüfungsleistungen, um den Zugang zur Ersten Staatsprüfung zu erlangen. ⁵Die Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind in der LPO I geregelt. ⁶Die Studierenden im Masterstudiengang des Modellversuchs erfüllen nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen (außer der Masterarbeit) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. ⁷Die Durchschnittsnote ermittelt sich nach den Regelungen im Anhang 2 für das jeweilige Fach.

- (2) ¹Für die einzelnen Fächer sind Module definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden: Module aus dem Bereich Fachwissenschaft (FW) bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Unterrichtsfach (UF) beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen. ³Im Rahmen der Module sind die sich aus dem Anhang für jedes Fach separat ausgewiesenen Modulprüfungen zu absolvieren. ⁴Diese Modulprüfungen können aus einer Prüfungsleistung, oder einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung bestehen. ⁵Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist ein Gesamtstudienumfang von 210 LP für das Lehramt an Realschulen und von 270 LP für das Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. ⁶Die nähere Aufteilung der LP auf die Fächer ergibt sich aus § 22 Abs. 2 LPO I.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz. ²Je ein Mitglied wird von den an der Universität Bay-

reuth vorhandenen Fakultäten gestellt; die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik stellt auf Grund ihrer Aufteilung in drei Institute zwei weitere Mitglieder.

- (3) ¹Die Fakultätsräte wählen die von ihnen zu stellenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. ²Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ⁴Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁶Er berichtet den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftliche Hausarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁷Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Die Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen studienbegleitenden Modulprüfungen ab. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ³Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist der für die Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrer automatisch als Prüfer bestellt, soweit nicht der Prüfungsausschuss anderes entscheidet.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt. ³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für das Studium und die Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und zur Prüfung sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils

geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth für das Lehramt an Realschulen oder Gymnasien in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen.

3. bei der Wahl des Teilstudiengangs Englisch die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Teilstudiengang Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Teilstudiengang Englisch) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen können inhaltlich begründete Zulassungsvoraussetzungen definiert werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen und Leistungsnachweise sind für das jeweilige Fach in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Mit der Einschreibung in einen Studiengang für das Lehramt an Realschulen oder Gymnasien in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen.
- (2) Anträge gemäß §§ 10, 15 und 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Realschulen oder Gymnasien in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag nach dem European Credit Transfer System (siehe § 2) angerechnet, es sei denn sie sind nicht gleichwertig.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Realschulen oder Gymnasien in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Studienzeiten in einem fachlichen Studiengang aus den beteiligten Fächern in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag nach dem European Credit Transfer System (siehe § 2) angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (4) ¹Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 5 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine äquivalente Note festgelegt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵In den Fällen der Abs. 1, 3 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (6) Bei der Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen durchgeführt. ²Leistungspunkte können erworben werden durch Modulprüfungen mit benoteten Leistungsnachweisen, die in die Gesamtnote eingehen, sowie benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, oder unbenotete Leistungsnachweise.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Studienbegleitende Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann im jeweils nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.
- (2) ¹Der Kandidat soll die studienbegleitenden Modulprüfungen in der Regel in den Semestern ablegen, in denen er die zugehörigen Lehrveranstaltungen besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1 und 2).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus den Anhängen 1 und 2. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die in den Anhängen 1 und 2 vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveran-

staltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus den Anhängen 1 und 2 eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des elften (Lehramt für Realschule) bzw. dreizehnten (Lehramt für Gymnasien) Semesters ablegen kann, oder legt er eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Hat der Studierende die Gründe nicht zu vertreten, muss von ihm ein begründeter Antrag beim Prüfungsausschuss eingereicht werden; entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. ³Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 14

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, insbesondere in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Abschluss- oder Projektarbeit, Hausarbeiten). ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Modulprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Modulprüfung je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ²Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer dem Umfang der Lehrveranstaltungen angemessen sein und zwischen einer und drei Stunden betragen.
- (3) Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Modulprüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (5) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen geschieht durch den jeweiligen Prüfer. ²Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 17 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer heranzuziehen. ⁵In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (8) ¹Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen ist im Prüfungsverwaltungssystem (Flex-Now) einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen, Protokolle zu mündlichen Prüfungen oder Seminaren). ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (9) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Modulprüfung hat der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (10) ¹Überschreitet ein Studierender eine Prüfungsfrist kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Nachweisen (ärztliche Atteste u. ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Nachweise und deren Vorlage fest.

- (11) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist möglichst unverzüglich nach der Einschreibung in einen Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Realschulen oder Gymnasien in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen vorzulegen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 16

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden.

§ 17 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3,
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3,
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3,
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0,
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0.

- (2) ¹Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern von den einzelnen Fächern kein anderes Verfahren gemäß Abs. 3 vorgesehen ist. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

- (3) ¹Die Fachnoten errechnen sich nach § 3 LPO I, wobei die Modulprüfungen bei der Berechnung der Fachnote für den Durchschnittswert als das gemäß den Tabellen im Anhang II gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach mit dem Ge-

wicht der Leistungspunkte ihres jeweiligen Moduls berücksichtigt werden; besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung nach dem vom jeweiligen Fach durch Aushang bekannt gemachten Verfahren.²Bei der Bildung der Fachnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 18

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist möglich. ²Die zweite Wiederholung ist spätestens im jeweils übernächsten Prüfungszeitraum durchzuführen. ³Eine dritte Wiederholung ist im Einzelfall möglich; hierzu ist ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag des Studierenden; dabei ist das positive Votum des jeweiligen Dozenten zu den Erfolgsaussichten einer dritten Wiederholung zu berücksichtigen.
- (3) ¹Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Modulprüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. ²Es sind aber auch in diesem Fall nur zwei Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 19

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheini-

gung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Die Einsichtnahme geschieht im Prüfungsamt der Universität Bayreuth. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dieser Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des

Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt.
³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Besonderer Teil

§ 24

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind,
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine studienbegleitende Modulprüfung bestanden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 30 Leistungspunkte erreicht haben, müssen eine Studienberatung beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.

§ 25

Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann auch aus einer Seminar- oder Praktikumsarbeit hervorgehen.
- (2) ¹Das Thema der Arbeit ist so zu stellen, dass es innerhalb eines Semesters bearbeitet werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 10 LP entspricht. ²Sofern einzelne Fächer eine höhere Zahl an LP für die schriftliche Hausarbeit vorsehen, geht dies aus der Modulübersicht des Anhangs 1 zum jeweiligen Fach hervor; der Arbeitsaufwand ist entsprechend der Anzahl der zu vergebenden LP anzupassen. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch den Prüfer gemäß § 29 Abs. 8 und 9 LPO I.

§ 26

Erziehungswissenschaftliches Studium

¹Im Fach Erziehungswissenschaften sind in allen Lehramtsstudiengängen 35 LP nachzuweisen. ²Die erziehungswissenschaftlichen Module sind im Anhang 3 aufgeführt. ³In genehmigten Modellversuchen können davon bis zu 10 LP aus der Fachdidaktik erbracht werden.

§ 27

Praktika

- (1) Die Studierenden für alle Lehrämter haben mindestens die gemäß § 34 LPO I aufgeführten Praktika zu absolvieren.
- (2) In das Lehramtsstudium eingeordnet sind die Module pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum, das für alle Lehramtsstudiengänge 6 LP umfasst und das Modul studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum.

§ 28

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 erstmalig in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth eingeschrieben haben.*)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Nrn. 1, 3 und 4 gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth eingeschrieben haben.

Anhänge:**Anhang 1. Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise**

¹In den folgenden Anhängen 1.1 bis 1.11 sind die einzelnen Module des Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Realschulen oder Gymnasien in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen für jedes Fach getrennt aufgeführt. ²Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte angegeben. ³Die Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen verstehen sich als offene Kataloge, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses verändert werden können. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben¹.

1.1. Biologie**1.1.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:**

FW-Module: 65 LP; UF-Module 12 LP (bzw. 18 LP^a)

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-B1	Allgemeine Pflanzenwissenschaften	V (2+2), S 1 + Ü 3	MP	8
FW-B2	Allgemeine Zoologie	V (2+2)	MP	5
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1+ Ü 3	MP	5
FW-B4	Stammesgeschichte und Diversität der Pflanzen	V 2, Ü 3 + E 1	MP	6
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, Ü 3 + E 1	MP	4
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	MP	5
FW-B7	Tierphysiologie	V 3+P 3	MP	6
FW-B8	Biologie und Technologie der Mikroorganismen ^b	V 2, S 1 + P 2	MP	5 ^b
FW-B9	Allgemeine Genetik ^b	V 2, S/Ü 1 + P 2	MP	5 ^b
FW-B10	Ökologie der Pflanzen	V 2 + P 2	MP	5
FW-B11	Ökologie der Tiere	V 2 + P 2	MP	5
FW-B12	Evolutionsbiologie und Populationsgenetik	V 2	MP	3

¹ Der Kanon der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den jeweiligen Fachvertretern können inhaltlich ähnliche Veranstaltungen wahrgenommen werden.

FW-B13RS	Humanbiologie & Verhaltensbiologie RS (speziell für LA RS)	V (3+2), Ü 1	MP	8
FW-B17RS	Schriftliche Hausarbeit	-	MP	10
UF-B1	Fachdidaktik I	V (1+1), Ü 2 + S 2	MP	8
UF-B2RS	Fachdidaktik II RS	Ü 2 + 2	MP	4
UF-B3RS	Unterrichtspraxis Biologie RS ^c	S 2	LNW ^d	3 ^c
UF-BSPRS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Biologie RS ^c	P 4	LNW ^d	3 ^c

a: im Falle der Wahl der Wahlpflichtmodule UF-B3RS bzw. UF-BSPRS)

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative UF-B8 oder UF-B9

c: Wahlpflichtmodul mit Alternative UF-C3RS bzw. UF-CSPRS

d: unbenoteter LNW

1.1.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

FW-Module: 92 LP; UF-Module 15 LP (bzw. 21 LP^a)

Ken- nung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-B1	Allgemeine Pflanzenwissenschaften	V (2+2), S 1 + Ü 3	MP	8
FW-B2	Allgemeine Zoologie	V (2+2)	MP	5
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1+ Ü 3	MP	5
FW-B4	Stammesgeschichte und Diversität der Pflanzen	V 2, Ü 3 + E 1	MP	6
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, Ü 3 + E 1	MP	4
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	MP	5
FW-B7	Tierphysiologie	V 3+P 3	MP	6
FW-B8	Biologie und Technologie der Mikroorganismen	V 2, S 1 + P 2	MP	5
FW-B9	Allgemeine Genetik	V 2, S/Ü 1 + P 2	MP	5
FW-B10	Ökologie der Pflanzen	V 2 + P 2	MP	5
FW-B11	Ökologie der Tiere	V 2 + P 2	MP	5
FW-B12	Evolutionsbiologie und Populationsgenetik	V 2	MP	3
FW- B13GY	Humanbiologie & Verhaltensbiologie (speziell für LA GY mod.)	V 3, Ü 1 + V 2	MP	8
FW-B15	Forschungsorientiertes Praktikum (mit Seminar)	V 2, S 2 + P 5	MP	9
FW-B16	Zusammenhänge der Biologie im Überblick	S 3	MP	4
FW- B17GY	Schriftliche Hausarbeit ^b	-	MP	10
FW-B18	Vertiefungsmodul Biologie	V 2, S 2 + P 5	MP	9
UF-B1	Fachdidaktik I	V (1+1), Ü 2 + S 2	MP	8
UF- B2GY	Fachdidaktik II	S 2, Ü 2 + Ü 2,	MP	7
UF-B3	Unterrichtspraxis Biologie ^b	S 2	LNW ^c	3
UF-BSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Biologie ^b	P 4	LNW ^c	3

a: im Falle der Wahl der Wahlpflichtmodule UF-B3 bzw. UF-BSP

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative im Fach Englisch

c: unbenoteter LNW

1.2. Chemie

1.2.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

FW-Module: 64 LP; UF-Module 12 LP (bzw. 18 LP^d)

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-LAC I	Allgemeine und Analytische Chemie	V1 + Ü1 P6 + S1	MP	9
FW-LAC II	Grundlegende Anorganische Stoffchemie	V2 V2	MP	6
FW-LAC III	Präparative Anorganische Chemie	V3 P6	MP	8
FW-LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	V4 + Ü1	MP	7
FW-LOC II	Reaktionsmechanismen	V4 + Ü1 P10	MP	14
FW-LPC I	Allgemeine Chemie	V2 + Ü1	MP	4
FW-LPC II RS	Physikalische Chemie II (verkürzt)	V3 + Ü2 P3	MP	8
FW-ÜiV	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	S6	MP	5
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	Ü2 + Ü2	MP	3
UF-DC I	Grundlagen der Fachdidaktik Chemie (verkürzt)	V (1+1) S2	MP	5
UF-DC III	Experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten und ihr Einsatz bei der Unterrichtsplanung	Ü4 S2	MP	7
UF-DC IV	Unterrichtspraxis Chemie RS ^c	S2	LNW ^{ac}	3 ^{ac}
UF-CSP RS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Chemie RS ^b	P4	LNW ^{ab}	3 ^{ab}
SH-C	Schriftliche Hausarbeit Chemie ^d	ganztägig	MP	10 ^d

a: unbenoteter LNW.

b: Wahlpflicht, gekoppelt mit UF-DC IV. Alternativ auch im anderen Unterrichtsfach möglich.

c: Wahlpflicht, gekoppelt mit UF-CSP RS. Alternativ auch im anderen Unterrichtsfach möglich.

d: Wahlpflicht. Alternativ auch im anderen Unterrichtsfach möglich.

1.2.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

Kennung.	Modul	SWS	Prü.- Art	LP
FW-LAC I	Allgemeine und Analytische Chemie	V 1 + Ü 1 + P 6 + S 1	MP	9
FW-LAC II	Grundlegende Anorganische Stoffchemie	V 2 + V 2	MP	6
FW-LAC III	Präparative Anorganische Chemie	V 3 + P 6	MP	8
FW-LAC V	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	V 2 + Ü 1 + P 12*	MP	4+8*
FW-LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	V 4 + Ü 1	MP	7
FW-LOC II	Reaktionsmechanismen	V 4 + Ü 1 + P 10	MP	14
FW-LOC IV	Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen	V 2 + Ü 1 + P 12*	MP	4+8*
FW-LPC I	Allgemeine Chemie	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-LPC II	Physikalische Chemie II	V 3 + Ü 2 + P 6 + S 1	MP	11
FW-LPC III	Physikalische Chemie III	V 3 + Ü 1 + P 12*	MP	5+8*
FW-ÜiV	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	S 2 + S 2 + S 2	MP	5
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	Ü 2 + Ü 2	MP	3
FW-Physik	Physik	P 3	MP	3
UF-DC I	Verkürzte Grundlagen der Fachdidaktik Chemie	V 2 + Ü 2	MP	5

UF-DC III	Experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten und ihr Einsatz bei der Unterrichtsplanung	Ü 4 + S 2	MP	7
UF-DC IV	Unterrichtspraxis	S 2	LNW ^{ac}	3
UF-CSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	P 4	LNW ^{ab}	3
MM	Multimediakompetenz	V 2 + Ü 1	MP	3
SH-C	Schriftliche Hausarbeit Chemie ^d	ganztägig	MP	10 ^d

*Wahlpflicht als Forschungspraktikum

a: unbenoteter LNW.

b: Wahlpflicht, gekoppelt mit UF-DC IV. Alternativ auch im anderen Unterrichtsfach möglich.

c: Wahlpflicht, gekoppelt mit UF-CSP. Alternativ auch im anderen Unterrichtsfach möglich.

d: Wahlpflicht. Alternativ auch im anderen Unterrichtsfach möglich.

1.3. Deutsch

1.3.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

1. Pflichtbereich: 60 LP (Fachwissenschaft) + 12 LP (Fachdidaktik)

Grundlagenmodul Sprachwissenschaft*** 6 LP	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft*** 12 LP		Grundlagenmodul Fachdidaktik Deutsch 5 LP
Einführungsseminar 4+2 LP Modulprüfung: Zwei benotete Leistungsnachweise	Ältere deutsche Philologie Einführungsseminar 4+2 LP Modulprüfung: Zwei benotete Leistungsnachweise	Neuere deutsche Literaturwissenschaft Einführungsseminar 4+2 LP Modulprüfung: Klausur	Einführungsseminar 4+1 LP Modulprüfung: Klausur

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 13 LP	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft 13 LP	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch 7 LP
PS zur Sprachgeschichte 2+3 LP PS zur Gegenwartssprache 2+3 LP V zur Sprachgeschichte oder Gegenwartssprache 2+1 LP Modulprüfung: zwei be- notete PS- Leistungsnachweise	PS zur Literaturgeschichte des 12.-16. Jh. 2+3 LP PS zur Literaturgeschichte 18.-21. Jh. oder Gattungsgeschichte 2+3 LP* V zur Literaturgeschichte 18.-21.Jh. oder Gattungsgeschichte 2+1 LP* Modulprüfung: zwei benotete PS-Leistungsnachweise	PS zur Sprach- oder Litera- tur- didaktik 2+2 LP ** PS oder V zur Literatur- oder Sprachdidaktik 2+1 LP ** Modulprüfung: benoteter PS- Leistungsnachweis

	Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft 8 LP	
	HS zur deutschen Literatur- bzw. Gattungsgeschichte 2+6 LP Modulprüfung: benoteter HS-Leistungsnachweis	

Examensmodul*** 8 LP		
Staatsexamenskolloquium Sprachwissenschaft 2+2 LP	Staatsexamenskolloquium wahlweise Ältere deutsche Philologie oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft 2+2 LP	
Modulprüfung: zwei benotete Leistungsnachweise		

2. Wahlpflichtbereich: nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 f und § 22 Abs. 2 Nr. 2 a LPO I

Wahlmodul Sprachwissenschaft	Wahlmodul A Ältere deutsche Philologie 3 oder 5 LP	Wahlmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	Theorie-Praxis-Modul Fachdidaktik Deutsch 5 LP
Freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 15 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis	PS: Kunst und Kultur des deutschen Mittelalters 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS-Leistungsnachweis	Freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 15 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum PS zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum 2+3 LP Modulprüfung: benoteter PS-Leistungsnachweis
	Wahlmodul B Ältere deutsche Philologie 3 oder 5 LP		Spezialisierungsmodul Fachdidaktik Deutsch 3 oder 5 oder 8 LP
	PS: Mittelalterrezeption 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS-Leistungsnachweis		PS oder HS zur Sprach-, Literatur- oder Mediendidaktik 2+1 LP oder 2+3 LP oder 2+6 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis
	Wahlmodul C Ältere deutsche Philologie 3 oder 5 LP		Examensmodul Fachdidaktik Deutsch 3 LP

	PS: Mittelalter in der Schule 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP		Staatsexamenskolloquium 2+1 LP
	Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder beno- teter PS-Leistungsnachweis		Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis

Fachwissenschaft Deutsch:

Grundlagenmodul:	18 LP
Vertiefungsmodul:	26 LP
Spezialisierungsmodul:	8 LP
Examensmodul:	8 LP
Summe:	60 LP

Fachdidaktik Deutsch: 12 LP

*Anm. zur NDL: Sofern im Proseminar Literaturgeschichte gewählt wird, ist in der Vorlesung Gattungsgeschichte zu belegen und umgekehrt.

**Anm. zur Fachdidaktik Deutsch: Wird das benotete PS aus der Sprachdidaktik gewählt, so ist das unbenotete PS bzw. die V aus der Literaturdidaktik zu belegen und umgekehrt.

***In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen die Grundlagenmodule Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sowie das Examensmodul Fachwissenschaft nicht ein.

1.3.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

1. Pflichtbereich: 92 LP (Fachwissenschaft) + 10 LP (Fachdidaktik)

Grundlagenmodul Sprachwissenschaft****	Grundlagenmodul Ältere deutsche Philologie****	Grundlagenmodul Neuere deutsche Literatur- wissenschaft****	Grundlagenmodul Fachdidaktik Deutsch
7 LP	7 LP	7 LP	5 LP
Einführungsseminar 4+3 LP	Einführungsseminar 4+3 LP	Einführungsseminar 4+3 LP	Einführungsseminar 4+1 LP
Modulprüfung: Zwei benotete Leistungsnachweise	Modulprüfung: Zwei benotete Leistungsnachweise	Modulprüfung: Klausur	Modulprüfung: Klausur

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	Vertiefungsmodul Ältere deutsche Philologie	Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literatur- wissenschaft	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch
11 LP	11 LP	11 LP	5 LP
PS zur deutschen Sprachgeschichte oder Gegenwartssprache 2+3 LP	PS zur Literaturgeschichte des höfischen Romans um 1200, des Minnesangs, der Heldenepik bzw. der epischen Kleinformen 2+3 LP	PS zur Literaturgeschichte 17.-21. Jh., wahlweise Gattungsgeschichte* 2+3 LP	PS zur Sprach- oder Literaturdidaktik 2+2 LP**
V zur Gegenwartssprache 2+1 LP	PS zur Methodologie 2+1 LP	V zur Literaturgeschichte 17.-21.Jh., wahlweise Gattungsgeschichte* 2+1 LP	V zur Literatur- oder Sprachdidaktik 1 LP**
V/PS zu Methoden der synchronen und diachronen Sprachforschung 2+1 LP	V zur Gattungsgeschichte 2+1 LP	V zu einem weiteren thematischen Komplex 2+1 LP	
Modulprüfung: benoteter PS-Leistungsnachweis	Modulprüfung: benoteter PS-Leistungsnachweis	Modulprüfung: benoteter PS-Leistungsnachweis	Modulprüfung: benoteter PS-Leistungsnachweis

Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft	Spezialisierungsmodul Ältere deutsche Philologie	Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literatur- wissenschaft	
5 oder 8 LP***	5 oder 8 LP***	8 LP	
HS zur Gegenwarts- sprache 2+6 LP oder PS zur Sprachwissen- schaft 2+3 LP*** Modulprüfung: benoteter PS- oder HS- Leistungsnachweis	HS zur Literaturgeschichte 12.-16. Jh. 2+6 LP oder PS zur Literaturgeschichte 12.-16. Jh. 2+3 LP*** Modulprüfung: benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis	HS zur Literaturgeschichte 17.-21. Jh., wahlweise Gat- tungsgeschichte 2+6 LP Modulprüfung: benoteter HS- Leistungsnachweis	

Wahlmodul	
9 LP	
Gewählt werden Lehrveranstaltungen im Leistungsumfang von 9 LP in den Teilfächern Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie und/oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft (z.B. 3 V mit jeweils 2+1 LP oder 2 PS mit jeweils 2+1 LP und eine V mit 2+1 LP)	

Examensmodul****	
8 LP	
Wahlweise Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Philologie Staatsexamenskolloquium 2+2 LP	Neuere deutsche Literatur- wissenschaft Staatsexamenskolloquium 2+2 LP
Modulprüfung: zwei benotete Leistungsnachweise	

2. Wahlpflichtbereich: nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 f und Nr. 3 a LPO I

Wahlmodul Sprachwissenschaft	Wahlmodul A Ältere deutsche Philologie 3 LP oder 5 LP	Wahlmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	Theorie-Praxis-Modul Fachdidaktik Deutsch 5 LP
Freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 15 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis	PS: Kunst und Kultur des deutschen Mittelalters 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS-Leistungsnachweis	Freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 15 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis	Studienbegleitendes fach-didaktisches Praktikum PS zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum 2+3 LP Modulprüfung: benoteter PS-Leistungsnachweis
	Wahlmodul B Ältere deutsche Philologie 3 oder 5 LP PS: Mittelalterrezeption 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS-Leistungsnachweis		Spezialisierungsmodul Fachdidaktik Deutsch 3 oder 5 oder 8 LP PS oder HS zur Sprach-, Literatur- oder Mediendidaktik 2+1 LP oder 2+3 LP oder 2+6 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis
	Wahlmodul C Ältere deutsche Philologie 3 oder 5 LP PS: Mittelalter in der Schule 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS-Leistungsnachweis		Examensmodul Fachdidaktik Deutsch 3 LP Staatsexamenskolloquium 2+1 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis

Fachwissenschaft Deutsch

Grundlagenmodule:	21 LP
Vertiefungsmodule:	33 LP
Spezialisierungsmodule:	21 LP
Wahlmodul	9 LP
Examensmodul:	8 LP
Summe:	92 LP

Fachdidaktik Deutsch Summe: 10 LP

*Anm. zu NdL: Sofern im Vertiefungsmodul Literaturgeschichte gewählt wird, ist im Spezialisierungsmodul Gattungsgeschichte zu belegen und umgekehrt.

**Anm. zu Fachdidaktik Deutsch: Sofern im PS Sprachdidaktik gewählt wird, ist in der V Literaturdidaktik zu belegen und umgekehrt.

*** Wird im Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft ein PS belegt, so ist im Spezialisierungsmodul Ältere deutsche Philologie ein HS zu belegen und umgekehrt.

**** In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen die Grundlagenmodule Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie und Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie das Examensmodul Fachwissenschaft nicht ein.

1.4. Englisch

1.4.1 Lehramt Realschule

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

Das Studium des Faches Englisch kann im Wintersemester begonnen werden. Studienvoraussetzungen: siehe LPO.

Ziele des Studiums und Studieninhalte

Allgemeines Ziel des Studiums ist die Berufsfähigkeit für das Lehramt an Realschulen bzw. berufsbildenden Schulen. Die Studierenden sollen die Kompetenz zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten der Anglistik erwerben und befähigt werden, die im anglistischen Fachstudium erworbenen Kenntnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge des Gymnasiums zu beziehen. Zudem soll die englische Sprachkompetenz der Studierenden durch die sprachpraktische Ausbildung gefestigt und erweitert werden.

Die fachwissenschaftlichen Teilgebiete der Anglistik bestehen zum einen aus dem Bereich Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft und zum anderen aus dem Gebiet Englische Sprachwissenschaft.

Das Studium der Englischen/Amerikanischen Literaturwissenschaft soll gründliche Fachkenntnisse der englischen und amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte sowie der Literaturtheorie vermitteln. Über die Literaturen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten hinaus soll überdies ein Einblick in die Neueren Englischsprachigen Literaturen, beispielsweise in Afrika, der Karibik, Kanada, Australien und Indien, erworben werden. Das Studium der anglistisch/amerikanistischen Literaturwissenschaft soll insbesondere die Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung gattungspoetischer, soziokultureller und medienwissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln.

Das Studium des Englischen vermittelt zudem Überblickswissen und in Teilbereichen vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Großbritannien und Nordamerika, die auch eigene Erfahrung berücksichtigen; Einblick in andere englischsprachige Kulturen wird darüber hinaus ermöglicht.

Das Studium der Englischen Sprachwissenschaft soll gründliche Fachkenntnisse der grammatischen und lexikalischen Strukturen der englischen Gegenwartssprache und der pragmatischen und soziokulturellen Regeln ihres Gebrauchs vermitteln. Über die Varietäten des Englischen in Großbritannien und der Vereinigten Staaten hinaus soll überdies ein Einblick in die Varietäten des Englischen und englisch-basierter Kontaktsprachen (z.B. in Afrika, der Karibik, etc.) erworben werden, die sich aus der Entwicklung des Englischen als Weltsprache ergeben haben. Das Studium der Englischen Sprachwissen-

schaft soll Studierende mit der Sprachgeschichte vertraut machen und ihnen die Methoden der synchronen und diachronen Sprachforschung vermitteln.

Die sprachpraktische Ausbildung soll die für das Studium erforderlichen guten Kenntnisse der englischen Sprache festigen und erweitern. Neben Sprachproduktion und –rezeption sollen hier insbesondere auch Fähigkeiten der Textproduktion im Englischen und der Übersetzung (englisch-deutsch) vermittelt werden.

Das fachdidaktische Studium soll theoretische und anwendungsorientierte Fachkenntnisse zur Sprachentwicklung, zum Erwerb sprachlichen Wissens und zur Förderung des Sprachgebrauchs sowie zur Vermittlung literarischer Werke, poetologischen Wissens und literatur- und kulturgeschichtlicher Kenntnisse im Englischunterricht vermitteln. Die Studierenden sollen insbesondere ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse auf Lehr- und Lernprozesse unter pädagogischen, psychologischen und soziokulturellen Aspekten anwenden können

Verbindung zu anderen Studiengängen

Die Studieninhalte entsprechen denjenigen der Fachwissenschaften im Bachelor-Studiengang. Gleichwertige Studienleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung anerkannt.

Studienaufbau

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, die Studieninhalte sind auf 6 Semester verteilt. Das Studium gliedert sich in Module gemäß der nachfolgenden Übersicht. Das Studium endet mit der ersten Staatsprüfung.

Module und Leistungspunkte

Fachausrichtung:

ANG = Anglistik

ANG-L = Englische/Amerikanische Literatur

ANG-S = Englische Sprachwissenschaft

AM = Amerikanistik

Übersicht

Bereich	Summe Leistungspunkte (LP)
Englisch Fachwissen- schaft	61
Fachdidaktik	12

In den folgenden Tabellen sind für jede Veranstaltung die LP aus (a) und (b) zu addieren. LP (b) gibt Punkte an, die Bestandteil einer Modulprüfung sind.

MODUL	Modulstufe	Veranstaltung	Fachausrichtung	SWS	LP (a)	LP (b)	Anforderungen und Bemerkungen	Fachsemester (Empfehlung)
-------	------------	---------------	-----------------	-----	--------	--------	-------------------------------	---------------------------

Englische/ Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen	A							
	A1	Übung: Introduction to English and American Literary Studies	ANG-L	2	2	2	Klausur	1
	A2	Übung: Introduction to English Linguistics 1 (with Phonetics)	ANG-S	2	2	2	Klausur (1 LP: Phonetics)	
	A4	Proseminar	ANG/AM-L	2	2	2	Hausarbeit	2
	A6	Proseminar	ANG-S	2	2	2	Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung: A2	3
							Modulprüfung Grundlagen (L): A1 Klausur + A4 Hausarbeit Modulprüfung Grundlagen (S): A2 Klausur + A6 Hausarbeit	

Englische/ Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung	B						Zulassungsvoraussetzung: Grundlagen	
	B2d	Wahlpflichtiges Seminar	ANG/AM-L oder ANG-S	2	4		Unbenoteter Leistungsnachweis	4/5
	B2e	Hauptseminar		2	2	2	1 Essay, Zulassungsvoraussetzung für Hausarbeit: Grundlagen A	4

Sprachpraktische Ausbildung	C							
Sprachpraxis 1	C1.1	Übung: Grammar	Sprachpraktische Ausbildung	2	3		1 benoteter Leistungsnachweis	1
Sprachpraxis 2	C2.1	Übung: Pronunciation	Sprachpraktische Ausbildung	2	3		2 benotete Leistungsnachweise	2
	C2.2	Übung: Listening and Speaking		2	3			3
Sprachpraxis 3	C1.2	Übung: Essay 1 and Genre competence	Sprachpraktische Ausbildung	2	3		2 benotete Leistungsnachweise	1
	C1.3	Übung: Essay 2		2	3			3

Sprachpraxis 4	C4.1	Übung: Translation German-English	Sprachpraktische Ausbildung	2	3		1 benoteter Leistungsnachweis	5
	C4.2	Übung: Translation English-German		2	3	2	Klausur Translation English-German (2 Stunden)	6
Sprachpraxis 5	C5	Integrierte Sprachkompetenz	Sprachpraktische Ausbildung	2	3		1 benoteter Leistungsnachweis	5
Landeskunde	C6.1	Übung: Landeskunde	Sprachpraktische Ausbildung	2	4		3 benotete Leistungsnachweise	4
	C6.2	Übung: Landeskunde		2	4			6
	C6.3	Übung: Landeskunde		2	3			4
Fachdidaktik	DI1	Einführung in die Fachdidaktik des Englischen 1	Fachdidaktik Englisch	2	4		Unbenoteter Leistungsnachweis	2
	DI2a	Seminar Fachdidaktik des Englischen 1		2	4		Benoteter Leistungsnachweis	5
	DI2b	Seminar Fachdidaktik des Englischen 2		2	4		Benoteter Leistungsnachweis	6

1.4.2 Lehramt Gymnasium

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

Das Studium des Faches Englisch kann im Wintersemester begonnen werden. Studienvoraussetzungen: siehe LPO.

Ziele des Studiums und Studieninhalte

Allgemeines Ziel des Studiums ist die Berufsfähigkeit für das Lehramt an Gymnasien. Die Studierenden sollen die Kompetenz zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten der Anglistik erwerben und befähigt werden, die im anglistischen Fachstudium erworbenen Kenntnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge des Gymnasiums zu beziehen. Zudem soll die englische Sprachkompetenz der Studierenden durch die sprachpraktische Ausbildung gefestigt und erweitert werden.

Die fachwissenschaftlichen Teilgebiete der Anglistik bestehen zum einen aus dem Bereich Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft und zum anderen aus dem Gebiet Englische Sprachwissenschaft.

Das Studium der Englischen/Amerikanischen Literaturwissenschaft soll gründliche Fachkenntnisse der englischen und amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte sowie der Literaturtheorie vermitteln. Über die Literaturen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten hinaus soll überdies ein Einblick in die Neueren Englischsprachigen Literaturen, beispielsweise in Afrika, der Karibik, Kanada, Australien und Indien, erworben werden. Das Studium der anglistisch/amerikanistischen Literaturwissenschaft soll insbesondere die Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung gattungspoetischer, soziokultureller und medienwissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln.

Das Studium des Englischen vermittelt zudem Überblickswissen und in Teilbereichen vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Großbritannien und Nordamerika, die auch eigene Erfahrung berücksichtigen; Einblick in andere englischsprachige Kulturen wird darüber hinaus ermöglicht.

Das Studium der Englischen Sprachwissenschaft soll gründliche Fachkenntnisse der grammatischen und lexikalischen Strukturen der englischen Gegenwartssprache und der pragmatischen und soziokulturellen Regeln ihres Gebrauchs vermitteln. Über die Varietäten des Englischen in Großbritannien und der Vereinigten Staaten hinaus soll überdies ein Einblick in die Varietäten des Englischen und englisch-basierter Kontaktsprachen (z.B. in Afrika, der Karibik, etc.) erworben werden, die sich aus der Entwicklung des Englischen als Weltsprache ergeben haben. Das Studium der Englischen Sprachwissen-

schaft soll Studierende mit der Sprachgeschichte vertraut machen und ihnen die Methoden der synchronen und diachronen Sprachforschung vermitteln.

Die sprachpraktische Ausbildung soll die für das Studium erforderlichen guten Kenntnisse der englischen Sprache festigen und erweitern. Neben Sprachproduktion und –rezeption sollen hier insbesondere auch Fähigkeiten der Textproduktion im Englischen und der Übersetzung (englisch-deutsch) vermittelt werden.

Das fachdidaktische Studium soll theoretische und anwendungsorientierte Fachkenntnisse zur Sprachentwicklung, zum Erwerb sprachlichen Wissens und zur Förderung des Sprachgebrauchs sowie zur Vermittlung literarischer Werke, poetologischen Wissens und literatur- und kulturgeschichtlicher Kenntnisse im Englischunterricht vermitteln. Die Studierenden sollen insbesondere ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse auf Lehr- und Lernprozesse unter pädagogischen, psychologischen und soziokulturellen Aspekten anwenden können.

Verbindung zu anderen Studiengängen

Die Studieninhalte entsprechen denjenigen der Fachwissenschaften in den Bachelor- und Master-Studiengängen. Gleichwertige Studienleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung anerkannt.

Studienaufbau

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester, die Studieninhalte sind auf 8 Semester verteilt. Das Studium gliedert sich in Module gemäß der nachfolgenden Übersicht. Das Studium endet mit der ersten Staatsprüfung.

Module und Leistungspunkte

Fachausrichtung:

ANG = Anglistik

ANG-L = Englische/Amerikanische Literatur

ANG-S = Englische Sprachwissenschaft

AM = Amerikanistik

Übersicht

Bereich	Summe Leistungspunkte (LP)
Englisch Fachwissenschaft	93
Fachdidaktik	10

In den folgenden Tabellen sind für jede Veranstaltung die LP aus (a) und (b) zu addieren. LP (b) gibt Punkte an, die Bestandteil einer Modulprüfung sind.

MODUL	Modulstufe	Veranstaltung	Fachausrichtung	SWS	LP (a)	LP (b)	Anforderungen und Bemerkungen	Fachsemester (Empfehlung)
-------	------------	---------------	-----------------	-----	--------	--------	-------------------------------	---------------------------

Englische/ Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen	A							
	A1	Übung: Introduction to English and American Literary Studies	ANG-L	2	2	2	Klausur	1
	A2	Übung: Introduction to English Linguistics 1 (with Phonetics)	ANG-S	2	2	2	Klausur (1 LP: Phonetics)	
	A3	Vorlesung mit integrierter Übung: Survey of English/ American/... Literature	ANG-L	2	4		Benoteter Leistungsnachweis	2

	A4	Proseminar	ANG/AM-L	2	2	2	Hausarbeit	3-4
	A4a	Proseminar	ANG/AM-L	2	4		Unbenoteter Leistungsnachweis	
	A5	Übung: Introduction to English Linguistics 2	ANG-S	2	4		Benoteter Leistungsnachweis	2
	A5a	V/Ü: History of the English Language and Varieties of English		2	4		Benoteter Leistungsnachweis	3
	A6	Proseminar		2	2	2	Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung: A2	4
							Modulprüfung Grundlagen (L): A1 Klausur + A4 Hausarbeit Modulprüfung Grundlagen (S): A2 Klausur + A6 Hausarbeit	
Englische/ Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung	B						Zulassungsvoraussetzung: Grundlagen	
	B2a	Hauptseminar	ANG/AM-L	2	2	4	Hausarbeit (oder B2b) Zulassungsvoraussetzung für Hausarbeit: Grundlagen	5

	B2b	Hauptseminar	ANG-S	2	2	4	Hausarbeit (oder B2a) Zulassungsvoraussetzung für Hausarbeit: Grundlagen	6
	B2c (Landes- kunde/ Kulturwis- senschaft)	Spezialseminar 'Cultural Theories and Research Methods'	ANG/AM	2	6		Unbenoteter Leistungs- nachweis B Modulprüfung: Hausarbeit und benoteter Leistungs- nachweis (B2a und B2b)	7
	B2d Wahl- pflicht	Wahlpflichtiges Seminar	ANG/AM	2	4		Unbenoteter Leistungs- nachweis	7
		Wahlpflichtige Se- minare		2+2	4+4		Unbenotete Leistungs- nachweise	8

Sprachpraktische Ausbildung	C							
Sprachpraxis 1	C1.1	Übung: Grammar	Sprachprak- tische Aus- bildung	2	3		1 benoteter Leistungs- nachweis	1
Sprachpraxis 2	C2.1	Übung: Pronuncia- tion	Sprachprak- tische Aus- bildung	2	3		2 benotete Leistungs- nachweise	2
	C2.2	Übung: Listening and Speaking		2	3			3
Sprachpraxis 3	C1.2	Übung: Essay 1 and Genre compe- tence	Sprachprak- tische Aus- bildung	2	3		2 benotete Leistungs- nachweise	1
	C1.3	Übung: Essay 2		2	3			3

Sprachpraxis 4	C4.1	Übung: Translation German-English	Sprachpraktische Ausbildung	2	3		2 benotete Leistungsnachweise	4
	C4.2	Übung: Translation English-German		2	3			7
Sprachpraxis 5	C5	Integrierte Sprachkompetenz	Sprachpraktische Ausbildung	2	3		1 benoteter Leistungsnachweis	6
Landeskunde	C6	Übung: Landeskunde	Sprachpraktische Ausbildung	2	4		2 benotete Leistungsnachweise	6
		Übung: Landeskunde		2	3			4
Fachdidaktik	D11	Einführung in die Fachdidaktik des Englischen	Fachdidaktik Englisch	2	4		Unbenoteter Leistungsnachweis	2
	D12	Seminar Fachdidaktik des Englischen		2	6			Benoteter Leistungsnachweis

1.5. Geographie

1.5.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

Modul 1: Allgemeine Geographie* (5 SWS + 1 T, 9 LP)

V	2		3	Einführung in die Geographie
	1		2	Studien- und Arbeitstechniken
Ü	2		3	Kartographie I
Ex	1tg	Bericht	1	Exkursion zur „Einführung in die Geographie“

*Grundlagen- und Orientierungsmodul

Modul 2: Humangeographie I (4 SWS + 1 T, 5 LP)

V	2		2	Grundlagenvorlesung HG 1*
V	2		2	Grundlagenvorlesung HG 2*
Ex	1tg	Bericht	1	Exkursion zur Humangeographie

*Auswahl aus Bevölkerungs-, Sozial-, Siedlungs-, Wirtschaftsgeographie und Politische Geographie

Modul 3: Humangeographie II (4 SWS + 1 T, 7 LP)

V	2		2	Grundlagenvorlesung HG 4*
S	2		3	Seminar zur Grundlagenvorlesung
Ex	1tg	Bericht	1	Exkursion zu human-geogr. Fragestellungen
		MP	1	Modulprüfung

*Auswahl aus Bevölkerungs-, Sozial-, Siedlungs-, Wirtschaftsgeographie und Politische Geographie

Modul 4: Physische Geographie (10 SWS + 2 T, 12 LP)

V	4	MP	5	Geomorphologie
V	2			Klima- und Landschaftszonen
S	2		3	Seminar zur physischen Geographie
Ex	2tg	Bericht	2	Exkursion zur physischen Geographie
V	2		2	Geologie/Biogeographie/Bodenkunde

Modul 5: Reg. Geographie - Deutschland (4 SWS + 3 T, 7 LP)

V	2	MP	5	Deutschland – Humangeographie
V	2			Deutschland – Physische Geographie
Ex/GP	3tg	Bericht	2	Exkursion zur regionalen Geographie Deutschlands

Modul 6: Reg. Geographie - Ausland (6 SWS, 7 LP)

V	2		2	Regionale Geographie: Ausland I (Europa)
V	2		2	Regionale Geographie: Ausland II (außereuropäischer Raum)
S	2		3	Globale Strukturen

Modul 7: Spezialthemen der Humangeogr. oder Phys. Geographie (2 SWS, 5 LP)

HS	2	MP	5	Hauptseminar zu Spezialthemen der Humangeographie oder Physischen Geographie
----	---	-----------	---	--

Modul 8: Große Exkursion mit Vorbereitungsseminar (2 SWS + 8 T, 8 LP)

S	2		3	Vorbereitungsseminar zur Großen Exkursion
Ex	mind. 8tg		5	Große Exkursion (mindestens 8 Tage)

Modul 9: Basismodul Geographiedidaktik (4 SWS, 4 LP)

S	2	MP	2	Einführung in die Geographiedidaktik
S	2	MP	2	Aktuelle Themen in der Geographiedidaktik

Modul 10: Aufbaumodul Geographiedidaktik (6 SWS, 8 LP)

S	2	MP	3	Geographiedidaktik I
Ü	2	MP	3	Geographiedidaktik II
S	2	Bericht	2	Geogr. Arbeitsweisen für die Realschule

Modul 11: Schriftliche Hausarbeit (10 LP)

-	-	schriftl. Arbeit	10	schriftliche Hausarbeit
---	---	------------------	----	-------------------------

1.5.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:**Modul 1: Allgemeine Geographie (3 SWS + 1 T, 6 LP)**

V	2		3	Einführung in die Geographie
Ü	1		2	Studien- und Arbeitstechniken
Ex	1tg	Bericht	1	Eintägige Exkursion zur „Einführung in die Geographie“

Modul 2: Kartographie (4 SWS, 6 LP)

Ü	2		3	Kartographie I
Ü	2		3	Kartographie II

Modul 3: Empirische Arbeitsmethoden (5 SWS, 6 LP)

Ü	2		2	Übung zum GP
GP			3	Feldforschung zu wechselnden Themen der Human- oder phys. Geographie
		Bericht	1	Bericht zu Übung und Geländepraktikum

Modul 4: Humangeographie I (6 SWS, 6 LP)

V	2	2		Grundlagenvorlesung HG 1*
V	2	2		Grundlagenvorlesung HG 2*
V	2	2		Grundlagenvorlesung HG 3*

*Auswahl aus Bevölkerungs-, Sozial-, Siedlungs-, Wirtschaftsgeographie und Politische Geographie, Stadt- und Regionalplanung

Modul 5a: Humangeographie II (4 SWS + 1 T, 7 LP)

V	2		2	Grundlagenvorlesung HG 4*
S	2		3	Seminar zur Grundlagenvorlesung
Ex	1tg	Bericht	1	Exkursion zur Humangeographie
		MP	1	Modulprüfung

*Auswahl aus Bevölkerungs-, Sozial-, Siedlungs-, Wirtschaftsgeographie und Politische Geographie, Stadt- und Regionalplanung

Modul 5b: Humangeographie III (4 SWS + 1 T, 7 LP)

V	2		2	Grundlagenvorlesung HG 5*
S	2		3	Seminar zur Grundlagenvorlesung
Ex	1tg	Bericht	1	Exkursion zur Humangeographie
		MP	1	Modulprüfung

*Auswahl aus Bevölkerungs-, Sozial-, Siedlungs-, Wirtschaftsgeographie und Politische Geographie, Stadt- und Regionalplanung

Modul 6: Physische Geographie I (8 SWS + 1 T, 11 LP)

V	2	MP	5	Geomorphologie
V	2			Klima- und Landschaftszonen
V	2		2	Allgemeine Geologie
S	2		3	Seminar zur physischen Geographie
Ex	1tg	Bericht	1	Exkursion zur physischen Geographie

Modul 7: Physische Geographie II (6 SWS + 1 T, 8 LP)

V	2		2	Biogeographie
V	2		2	Bodenkunde
S	2		3	Seminar zur physischen Geographie
Ex	1tg	Bericht	1	Exkursion zur physischen Geographie

Modul 8: Regionale Geographie - Deutschland (4 SWS + 3 T, 7 LP)

V	2	MP	5	Deutschland – Physische Geographie
V	2			Deutschland – Humangeographie
Ex	3tg	Bericht	2	eine 3-tägige Exkursion

Modul 9: Regionale Geographie - Ausland (8 SWS, 10 LP)

V	2		2	Regionale Geographie: Ausland I (Europa)
V	2		2	Regionale Geographie: Ausland II (außereuropäischer Raum)
V	2		3	Globale Strukturen I
S	2		3	Globale Strukturen II

Modul 10: Spezialthemen der Human und der Physischen Geographie (4 SWS, 10 LP)

HS	2	MP	5	Hauptseminar zu Spezialthemen der Humangeographie
HS	2			Hauptseminar zu Spezialthemen der Physischen Geographie

Modul 11: Große Exkursion mit Vorbereitungsseminar (2 SWS + 8 T, 8 LP)

S	2		3	Vorbereitungsseminar zur Großen Exkursion
Ex	mind. 8tg		5	Große Exkursion (mindestens 8 Tage)

Modul 12: Basismodul Geographiedidaktik (4 SWS, 4 LP)

S	2	MP	2	Einführung in die Geographiedidaktik
S	2	MP	2	Aktuelle Themen in der Geographiedidaktik

Modul 13: Aufbaumodul Geographiedidaktik (4 SWS, 6 LP)

S	2	MP	3	Geographiedidaktik I
Ü	2	MP	3	Geographiedidaktik II

Modul 14: Schriftliche Hausarbeit (10 LP)

-	-	schriftl. Arbeit	10	schriftliche Hausarbeit“
---	---	------------------	----	--------------------------

1.6. Geschichte

1.6.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

Das Studium der Geschichte umfasst gem. § 22 Abs. 3 b)—d) LPO Lehrveranstaltungen im fachwiss. Bereich im Umfang von 60 LP [davon 44 durch § 48 festgelegt], im fachdidakt. Bereich im Umfang von 12 LP [davon mindestens 10 LP nach § 33] sowie eine Hausarbeit im Umfang von 15 LP und gem. § 22 Abs. 3 f) Leistungspunkte im Rahmen weiterer lehramtsspezifischer Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP. Diese verteilen sich wie folgt:

<i>Veranstaltung</i>	<i>LP</i>	<i>SWS</i>
----------------------	-----------	------------

In jeder Veranstaltung ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben.

1. Lehrveranstaltungen im fachwissenschaftlichen Bereich

Veranstaltungen aus der Landesgeschichte oder der Außereuropäischen Geschichte sind durchgängig anrechenbar entsprechend ihrem zeitlichen Schwerpunkt.

Als Veranstaltungen in Außereuropäischer Geschichte sind alle Veranstaltungen anrechenbar, deren Thema geographisch ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb Europas angesiedelt ist.

Propädeutikum	9	2
Teilgebiet Alte Geschichte:		
Vorlesung + Übung (7 LP)	7	3
Teilgebiet Mittelalterliche Geschichte		
Vorlesung + Übung (7 LP)	7	3
Teilgebiet Neuere Geschichte		
Vorlesung + Übung (7 LP)	7	3
Teilgebiet Landesgeschichte		
Vorlesung + Übung (7 LP)	7	3
Teilgebiet Neueste Geschichte		
Vorlesung + Vorlesungsprüfung sowie Vorlesung + Übung (6 LP)	11	5
Außereuropäische Geschichte		
Vorlesung + Übung (6 LP)	6	3
Schwerpunktbildung:		
Hauptseminar AG oder MG oder NG oder Neueste Geschichte	6	2
Summe:	60	24
2. Fachdidaktik		
Modul Fachdidaktik Geschichte	10	6
Fachdidaktische Veranstaltung nach freier Wahl	2	2
3. Hausarbeit	15	
4. Weitere Lehrveranstaltungen	10	
Anrechenbar sind Lehrveranstaltungen aus der Geschichte und aus dem zweiten Studienfach. Dabei beträgt der Anteil der Geschichte mindestens 2, höchstens 8 LP. Wählbar sind sämtliche Veranstaltungen aus dem Angebot der Facheinheit Geschichte. Fachfremde Lehrveranstaltungen können auf Antrag vom Studiengangverantwortlichen anerkannt werden.		
Beispiel:		
Hauptseminar nach freier Wahl	6	2

1.6.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

Das Studium der Geschichte umfasst gem. § 22 Abs. 3 b)—d) LPO Lehrveranstaltungen im fachwiss. Bereich im Umfang von 92 LP [davon 79 durch § 48 festgelegt], im fachdidakt. Bereich im Umfang von 10 LP sowie eine Hausarbeit im Umfang von 15 LP und gem. § 22 Abs. 3 f) Leistungspunkte im Rahmen weiterer lehramtsspezifischer Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP. Diese verteilen sich wie folgt:

<i>Veranstaltung</i>	<i>LP</i>	<i>SWS</i>
----------------------	-----------	------------

In jeder Veranstaltung ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben.

1. Lehrveranstaltungen im fachwissenschaftlichen Bereich

Veranstaltungen aus der Landesgeschichte oder der Außereuropäischen Geschichte sind durchgängig anrechenbar entsprechend ihrem zeitlichen Schwerpunkt.

Als Veranstaltungen in Außereuropäischer Geschichte sind alle Veranstaltungen anrechenbar, deren Thema geographisch ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb Europas angesiedelt ist.

Propädeutikum	9	2
Teilgebiet Alte Geschichte:		
Vorlesung + Vorlesungsprüfung sowie Vorlesung + Übung (6 LP)	11	5
Teilgebiet Mittelalterliche Geschichte		
Vorlesung + Vorlesungsprüfung sowie Vorlesung + Übung (6 LP)	11	5
Teilgebiet Neuere Geschichte		
Vorlesung + Vorlesungsprüfung sowie Vorlesung + Übung (6 LP)	11	5
Teilgebiet Landesgeschichte		
Vorlesung + Vorlesungsprüfung sowie Vorlesung + Übung (6 LP)	11	5
Teilgebiet Neueste Geschichte		
Vorlesung + Übung (7 LP), Vorlesung + Übung (7 LP)	14	6
Außereuropäische Geschichte		
Vorlesung+ Übung (6 LP)	6	3
Schwerpunktbildung:		
Hauptseminar Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte	6	2
Hauptseminar Neuere Geschichte oder Neueste Geschichte	6	2
Quellenübersetzungskurs/Quellenkundliche Übung Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte	4	2
Lektüreübung mit Hilfswissenschaftlichem Schwerpunkt	3	2
Summe:	92	39
2. Fachdidaktik		
Modul Fachdidaktik Geschichte	10	6
3. Hausarbeit		
	15	
4. Weitere Lehrveranstaltungen		
	10	
Anrechenbar sind Lehrveranstaltungen aus der Geschichte und aus dem zweiten Studienfach. Dabei beträgt der Anteil der Geschichte mindestens 2, höchstens 8 LP. Wählbar sind sämtliche Veranstaltungen aus dem Angebot der Facheinheit Geschichte. Fachfremde Lehrveranstaltungen können auf Antrag vom Studiengangverantwortlichen anerkannt werden.		
Beispiel:		
Hauptseminar nach freier Wahl	6	2

Modulübersicht Fachdidaktik Geschichte (s. Nr. 2):

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GD1	Theorie der Geschichtsdidaktik	Ü2 + Ü2	MP	6 ^a
GD2	Exemplarische Vertiefung aus der Geschichtsdidaktik	S2	MP	4 ^a
GD3	Geschichtsunterricht	Ü2 oder Block ^e	MP	2 ^b
GD4	Geschichtsunterricht - Praktikum	Praktikum + S2	MP	5 ^c
GD5	Wiederholung zentraler Positionen der Geschichtsdidaktik	Ü2	MP	2 ^b
GD6	Profilbereich Geschichtsdidaktik: historische Geschichtskultur	S2	MP	5 ^d

a: verpflichtend in beiden Lehrämtern.

b: ein Modul für RS verpflichtend, wenn das studienbegleitende, fachdidaktische Praktikum im anderen Unterrichtsfach abgelegt wird.

c: Wahlpflicht, abzulegen in einem Unterrichtsfach.

d: Wahl- und Profilbereich, in keinem Fall verpflichtend, ersetzt aber für RS den Fall b.

e: Block in Kombination mit GD4

1.7. Informatik

1.7.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:				
Fachwissenschaftliches Studium				
Semester	Modul	Bezeichnung	SWS	LP
1	FW-IP1	Konzepte der Programmierung	6	8
	FW-IP2	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	6	8
2	FW-IP3	Algorithmen und Datenstrukturen	6	8
	FW-IP5	Formale Sprachen und Compilerbau	6	8
3	FW-IP9	Datenbanken und Informationssysteme I	6	8
4	FW-IP10	Software-Engineering	6	8
	FW-IP12	Programmierpraxis	3	4
5	FW-IP6	Software-Praktikum	4	6
6				
Im Rahmen von § 22 Abs. 2 Nr. Buchst. f) LPO I bleiben noch 15 LP zur freien Verteilung. Davon fallen nach einer Entscheidung im Z-MNU vom 7.1.2008 je 4 LP auf die beiden Fachwissenschaften und je 4 auf die beiden Fachdidaktiken.				
				58
Fachdidaktisches Studium				
Semester	Modul	Bezeichnung	SWS	LP
3	UFRB-I1	Informatik - Lehren und Lernen	2	3
4	UFRB-I1	Fachdidaktisches Seminar	2	2
5	UFRB-I2	Vorlesung	2	3
5	UFRB-I3	Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen aus fachdidaktischer Sicht	2	3
6	UFRB-I2	Kompaktkurs Informatik an Realschulen	1	1
6	UFRB-I3	Kompaktseminar Planen und Gestalten von Unterrichtseinheiten im Fach Informatik	1	1
				13

1.7.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-IP1	Konzepte der Programmierung	V 4 + Ü 2	MP ^b	8
FW-IP2	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	V 4 + Ü 2	MP	8
FW-IP3	Algorithmen und Datenstrukturen	V 4 + Ü 2	MP	8
FW-IP4	Betriebssysteme	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IP5	Formale Sprachen und Compilerbau	V 4 + Ü 2	MP	8
FW-IP6	Softwarepraktikum	P 4	MP	6
FW-IP7	Verteilte und Parallele Systeme I	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IP8	Multimediale Systeme I	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IP9	Datenbanken und Informationssysteme	V 4 + Ü 2	MP	8
FW-IP10	Software-Engineering	V 4 + Ü 2	MP	8
FW-IP11	Seminar in Informatik	S 2	MP	3
FW-IP12	Programmierpraxis	V 2 + Ü 2	LNW ^c	5
FW-M4	Mathematische Grundlagen der Informatik	V 4 + Ü 1	MP	7
FW-IWP1 ^a	Multimediale Systeme II	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP2 ^a	Verteilte und Parallele Systeme II	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP3 ^a	Computergrafik	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP4 ^a	Wissensbasierte Systeme und KI	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP5 ^a	Eingebettete Systeme	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP6 ^a	Simulation	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP7 ^a	Sicherheit in verteilten Systemen	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP8 ^a	Datenbanken und Informationssysteme II	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IBA	Schriftliche Hausarbeit		MP	10
UF-I1A	Informatik – Lehren und Lernen	V 2 + S 2 + V 2	MP	8
UF-I2A	Informatik – Lehren und Lernen	V 2 + V 1	MP	4

^a: Aus den Aufbaumodulen IWP1 – IWP8 müssen 2 gewählt werden.

^b: Eine Teilprüfung kann entweder als mündliche (20-45 Minuten) oder als schriftliche Prüfung (60-180 Minuten) durchgeführt werden.

^c: Ein Leistungsnachweis kann benotet oder unbenotet vergeben werden.

1.8. Mathematik

1.8.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

Kennung	Modul	SWS	Prüfungsart	LP
FWR-A1-1	Analysis I	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A3	Elementare Zahlentheorie	V 2, Ü 2	MP	6
FWR-A1-2	Analysis II	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A5	Statistische Methoden I (Elementare Stochastik)	V 2, Ü 1	MP	5
FWR-A2-1	Lineare Algebra I	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A2-2	Lineare Algebra u. Analytische Geometrie	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A4	Elementargeometrie	V 2, Ü 1	MP	5
FWR-C1	Proseminar	S 2	MP	3
FWR-D1	Zulassungsarbeit oder Aufbaumodul	V 3, Ü 2	MP	8
UFR-M1	Mathematik Lehren und Lernen I	V/S 2+2	MP	6
UFR-M2	Mathematik Lehren und Lernen II	V/S 2+2	MP	5
UFR-M3	Mathematik Lehren und Lernen III	S 1+1	LNW	2
UFR-MSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum (wahlweise in Fach 1 oder Fach 2)	P	LNW	3
UFR-BSP	Unterrichtspraxis Mathematik (nur in Verbindung mit UFRB-MSP)	S 2	LNW	2

1.8.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-A1	Analysis	V (4 + 4) + Ü (2 + 2)	MP	18
FW-A2-1	Lineare Algebra I	V4 + Ü2	MP	9
FW-A2-2	Lineare Algebra II	V2 + Ü2	MP	5
FW-BP1	Funktionentheorie	V2 + Ü1	MP	5
FW-BP2	Vertiefung der Funktionentheorie	V2 + Ü1	MP	5
FW-BP3	Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP4	Einführung in die Algebra	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP5	Einführung in die Stochastik	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP6	Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP7	Einführung in die Geometrie	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP8	Vertiefung der Algebra	V2	LNW	3
FW-AM 1	Einführung in die Numerische Mathematik	V3 + Ü2	MP	8 ^a
FW-AM 2	Einführung in die Optimierung	V3 + Ü2	MP	8 ^a
FW-AM 3	Einführung in die Computeralgebra	V3 + Ü2	MP	8 ^a
FW-C1	Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	S 2	MP	4
UF-M1A	Mathematik Lehren und Lernen	V (2+2) + S 2	MP	8
UF-MB	Elementarmathematik unter didaktischen und problemgeschichtlichen Gesichtspunkten	V(2+2)	MP	6
UF-MC	Unterrichtspraxis Mathematik	S(2+2)	LNW	4
UF-MSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	P	LNW	3 ^b
FW-D1	Schriftliche Hausarbeit		MP	10

^a: Eines der drei Module ist auszuwählen

^b: Falls das Schulpraktikum im Fach Mathematik abgeleistet wird

1.9. Physik

1.9.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-EPG1	Mechanik	V 4, Ü 2, S 2	MP	10
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	V 4, Ü 2	LNW	7
FW-EPG2	Elektrizität, Magnetismus	V 4, Ü 2, S 2	MP	10
FW-EPG3	Optik, Wärme	V 4, Ü 2, S 2	MP	9
FW-PPA1	Grundpraktikum Physik A1	P 2,5	LNW	3
FW-PPA2	Grundpraktikum Physik A2	P 2,5	LNW	3
FW-EPM1	Aufbau der Materie I	V 4, Ü 2	MP	8
FW-EPM2	Aufbau der Materie II	V 4, Ü 2	MP	8
FW-SHRS	Schriftliche Hausarbeit (wahlweise in einem der beiden Fächer)		MP	10
UF-DIDP6	Physikdidaktik I	V 4+2, S 2	MP, LNW	8
UF-DIDP7	Physikdidaktik II	Ü/S 4	MP	4
UF-PSPRS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (wahlweise in einem der beiden Fächer)	P 4	LNW	3
UF-DIDP8	Unterrichtspraxis Physik (nur in Verbindung mit UF-PSPRS)	S 2	LNW	2
FW-EPK	Wahlfach aus der Physik	V/S 2	LNW	3
UF-DIDPK	Wahlfach aus der Physikdidaktik	V/S 2	MP oder LNW	3

LNW = unbenoteter Leistungsnachweis

1.9.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-EPA1	Experimentalphysik: Mechanik	V 4, Ü 2	MP	8
FW-EPA2	Experimentalphysik: Elektrizität, Magnetismus	V 4, Ü 2	MP	8
FW-EPB1	Experimentalphysik: Optik, Wärme	V 4, Ü 2	MP	7
FW-EPB2	Experimentalphysik: Atome, Kerne und Elementarteilchen	V4, Ü 2	MP	8
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	V 4, Ü 2	MP	7
FW-TPBL1	Theoretische Physik: Mechanik	V 4, Ü 2	MP	8
FW-TPBL2	Theoretische Physik: Quantenmechanik	V 4, Ü 1	MP	8
FW-PPA1	Grundpraktikum PPA1	P 2,5	LNW	3
FW-PPA2	Grundpraktikum PPA2	P 2,5	LNW	3
FW-EPC1	Experimentalphysik: Moleküle, Festkörper 1. Teil	V 4, Ü 2	MP	8
FW-EPC2	Experimentalphysik: Festkörper Teil 2	V 4, Ü 2	MP	8
FW-TPCtec1	Theoretische Physik: Elektrodynamik	V 4, Ü 2	MP	8
FW-TPCtec2	Theoretische Physik: Thermodynamik und Statistik	V 2, Ü 1	MP	4
FW-SHGYM	Schriftliche Hausarbeit (wahlweise in einem der beiden Fächer)		MP	10
UF-DIDP1	Physikdidaktik I	V 4+2, S 2	MP	8
FW-PPDL	Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum	P 3	LNW	4
UF-DIDP3	Physikdidaktik II	V 2, S 2, Ü 2+1	MP	8
UF-DIDP5	Unterrichtspraxis Physik (nur in Verbindung mit UF-PSGYM)	S 2	LNW	2
UF-PSPGYM	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (wahlweise in einem der beiden Fächer)	P 4	LNW	3

LNW = unbenoteter Leistungsnachweis

1.10 Sport

Das Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung voraus.

1.10.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

Fachwissenschaftliche Module: 60 Leistungspunkte

Fachdidaktische Module: 12 Leistungspunkte

Gesamt: 72 Leistungspunkte

Kennung	Modul	SWS	Prüfungs- Art	LP
S-FW-1	Sportwissenschaftliche Grundkompetenz	V1 + V/Ü2	UVL	3
S-FW-2	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	V4 + S2	MP	8
S-FW-3	Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz	V2 + S/Ü1	MP	4
S-FW-4	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	V3	MP	4
S-FW-5	Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness	S/Ü3	UVL	3
S-FW-6	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 1	S/Ü8		8
S-FW-7	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2	S/Ü8	UVL	6
S-FW-8	Unterrichtskompetenz in Individualsportarten	S/Ü8		8
S-FW-9	Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbereichen	S/Ü9		9
S-FW-10	Unterrichtskompetenz in Wintersportarten	S/Ü5		4
S-FW-11	Unterrichtskompetenz Trend- und Freizeitsportarten	S/Ü4	UVL	3
S-FD-1	Fachdidaktisches Modul A	V1+V/Ü2 + S/Ü3	MP	7
S-FD-1	Fachdidaktisches Modul B	S2+S/Ü2	MP	5

Legende: LP = Leistungspunkte S = Seminar S-FD = Sport, Fachdidaktik
 S-FW = Sport, Fachwissenschaft SWS = Semesterwochenstunden
 MP = Modulprüfung Ü = Übung UVL = Unbenoteter veranstaltungsinterner
 Leistungsnachweis V = Vorlesung

1.10.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium

Fachwissenschaftliche Module: 92 Leistungspunkte

Fachdidaktische Module: 10 Leistungspunkte

Gesamt: 102 Leistungspunkte

Kennung	Modul	SWS	Prüfungs- Art	LP
S-FW-1	Sportwissenschaftliche Grundkompetenz	V1 + V/Ü2	UVL	3
S-FW-2	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	V4 + S 4	MP	11
S-FW-3	Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz	V4 + S/Ü1	MP	6*
S-FW-4	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	V3 + S2 + S/Ü1	MP	8
S-FW-5	Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness	S/Ü5	UVL	5
S-FW-6	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 1	S/Ü8		8
S-FW-7	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2	S/Ü8	UVL	8
S-FW-8	Unterrichtskompetenz in Individualsportarten	S/Ü8		10
S-FW-9	Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbereichen	S/Ü10		12
S-FW-10	Unterrichtskompetenz in Wintersportarten	S/Ü5		5
S-FW-11	Unterrichtskompetenz in Trend- und Freizeitsportarten	S/Ü12	UVL	9
S-FW-12	Berufsfeldorientierungs-Modul (1aus4)	V2 + S2 + S/Ü3**	UVL	7
S-FD-1	Fachdidaktisches Modul A	V/Ü2 + V1 + S/Ü1	MP	5
S-FD-2	Fachdidaktisches Modul B	S2 + S/Ü2	MP	5

Legende: *Alternativ zum Seminar Sportpsychologie im Modul S-FW-2 kann das Seminar Sportbiologie/Sportmedizin im Modul S-FW-3 gewählt werden
 **je nach Modulalternative können die Veranstaltungsformen abweichen

LP = Leistungspunkte S = Seminar S-FD = Sport, Fachdidaktik S-FW = Sport, Fachwissenschaft SWS = Semesterwochenstunden MP = Modulprüfung
 Ü = Übung UVL = Unbenoteter veranstaltungsinterner Leistungsnachweis
 V = Vorlesung

1.11. Wirtschaftswissenschaften

1.11.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

	SWS	LP je Ver- anstaltung	LP je Modul- bereich	
			Min.	Max.
Modulbereich A: Betriebliches Rechnungswesen				
A-1 Buchführung und Abschluss	2+1	5		
A-2 Kostenrechnung	2+1	5		
<i>Summe Modulbereich A</i>			10	10
Modulbereich B: Betriebswirtschaftslehre (5 aus 6)				
B-1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2+1	5		
B-2 Finanzwirtschaft	2+1	5		
B-3 Marketing	2+1	5		
B-4 Investition mit Unternehmensbewertung	2+2	5		
B-5 Produktion und Logistik	2+1	5		
B-6 Examenskolloquium Betriebswirtschaftslehre	2	5		
<i>Summe Modulbereich B</i>			25	25
Modulbereich C: Volkswirtschaftslehre				
C-1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2+1	5		
C-2 Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2+1	5		
C-3 Examenskolloquium Volkswirtschaftslehre	2	5		
<i>Summe Modulbereich C</i>			15	15
Modulbereich D: Recht				
D-1 Wirtschaftsrecht I	3	4		
D-2 Bürgerliches Recht für Lehramtsstudierende I	2	4		
D-3 Übung im Bürgerlichen Recht für Lehramtsstudierende I	2	3		
<i>Summe Modulbereich D</i>			11	11
Modulbereich E: Fachdidaktik (RS)				
E-1 Fachdidaktik Ökonomie (RS)	4	5		
E-2 Didaktik des Rechnungswesens (RS)	2	2		
E-3 Hauptseminar Didaktik der Ökonomie (RS)	2	5		
<i>Summe Modulbereich E</i>			12	12
<i>Gesamtsumme</i>			73	73
Modulbereich F: Praktika (RS)				
F-1 Studienbegleitendes kaufmännisches Praktikum (RS)	3 Monate	5 ^{*)}		Pflicht
F-2 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (RS)	2	3 ^{**)}		
F-3 Unterrichtspraxis Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen und Wirtschaft und Recht (RS)	1 Semester	2 ^{**)}		
<i>Summe Modulbereich F</i>			0 ^{***)}	10

Modulbereich G: Schriftliche Hausarbeit

G-1 Schriftliche Hausarbeit (RS)	3 Monate	10		
<i>Summe Modulbereich G</i>			0 ^{***)}	10

Modulbereich H: Wahlmöglichkeiten nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I

H-1 Nicht gewähltes Modul aus Modulbereich B		5		
H-2 Rechnungslegung	2+1	5		
H-3 Examenskolloquium Betriebliches Rechnungswesen	2	5		
H-4 Geld und Kredit I	2+1	5		
H-5 Grundlagen der Realen und Monetären Außenwirtschaft	2+1	5		
H-6 Europäische Integration	2+1	5		
<i>Summe Modulbereich H</i>			0 ^{***)}	15
 <i>Gesamtsumme</i>			73	98

⁾ Das studienbegleitende kaufmännische Praktikum (RS) ist zwingend abzulegen. Das Praktikum kann als weitere lehramtsspezifische Veranstaltung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I berücksichtigt werden.

^{**)} Sofern das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum mit der dazugehörigen Unterrichtspraxis im Fach Wirtschaftswissenschaften abgelegt wird, kann es als weitere lehramtsspezifische Veranstaltung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I berücksichtigt werden.

^{***)} Sowohl die schriftliche Hausarbeit als auch das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum mit der dazugehörigen Unterrichtspraxis und weitere lehramtsspezifische Veranstaltungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I können auch in dem anderen Fach der gewählten Fächerverbindung absolviert werden.

1.11.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

	SWS	LP je Modul	LP je Modulbereich	
			Min.	Max.
Modulbereich A: Rechnungswesen und Wirtschaftsinformatik				
A-1 Informationsverarbeitung für Wirtschaftswiss.	2+1	5		
A-2 Buchführung und Abschluss	2+1	5		
A-3 Kostenrechnung	2+1	5		
<i>Summe Modulbereich A</i>			15	15
Modulbereich B: Betriebswirtschaftslehre (5 aus 6)				
B-1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2+1	5		
B-2 Finanzwirtschaft	2+1	5		
B-3 Marketing	2+1	5		
B-4 Investition mit Unternehmensbewertung	2+2	5		
B-5 Rechnungslegung	2+1	5		
B-6 Examenskolloquium Betriebswirtschaftslehre	2	5		
<i>Summe Modulbereich B</i>			25	25
Modulbereich C: Volkswirtschaftslehre				
C-1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2+1	5		
C-2 Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2+1	5		
C-3 Geld und Kredit I	2+1	5		
C-4 Grundlagen der Realen und Monetären Außenwirtschaft	2+1	5		
C-5 Europäische Integration	2+1	5		
C-6 Examenskolloquium Volkswirtschaftslehre	2	5		
<i>Summe Modulbereich C</i>			30	30
Modulbereich D: Recht				
D-1 Wirtschaftsrecht I	3	4		
D-2 Bürgerliches Recht für Lehramtsstudierende I	2	4		
D-3 Übung im Bürgerlichen Recht für Lehramtsstudierende I	2	3		
D-4 Wirtschaftsrecht II	3	4		
D-5 Bürgerliches Recht für Lehramtsstudierende II	2	4		
D-6 Übung im Bürgerlichen Recht für Lehramtsstudierende II	2	3		
<i>Summe Modulbereich D</i>			22	22

Modulbereich E: Fachdidaktik (GY)

E-1 Fachdidaktik Ökonomie (GY)	4	5		
E-2 Hauptseminar Didaktik der Ökonomie (GY)	2	5		
<i>Summe Modulbereich E</i>			10	10
<i>Gesamtsumme</i>			102	102

Modulbereich F: Praktika (GY)

F-1 Studienbegleitendes kaufmännisches Praktikum (GY)	6 Monate	10 ^{*)}	Pflicht	
F-2 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (GY)	2	3 ^{**)}		
F-3 Unterrichtspraxis Wirtschaft und Recht (GY)	1 Semester	2 ^{**)}		
<i>Summe Modulbereich F</i>			0 ^{***)}	15

Modulbereich G: Schriftliche Hausarbeit

G-1 Schriftliche Hausarbeit (GY)	3 Monate	10		
<i>Summe Modulbereich G</i>			0 ^{***)}	10

Modulbereich H: Wahlmöglichkeiten nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I

H-1 Nicht gewähltes Modul aus Modulbereich B		5		
H-2 Finanzmanagement	2+2	5		
H-3 Controlling (Systeme der Kostenrechnung)	2+1	5		
H-4 Grundzüge der Sozialpolitik	2+1	5		
H-5 Einführung in die Finanzwissenschaft	2+1	5		
H-6 Ökonomik der Entwicklungsländer	2+1	5		
H-7 Examenskolloquium Recht	2	5		
<i>Summe Modulbereich H</i>			0 ^{***)}	15
<i>Gesamtsumme</i>			102	127

^{*)} Das studienbegleitende kaufmännische Praktikum (GY) ist zwingend abzulegen. Das Praktikum kann als weitere lehramtsspezifische Veranstaltung nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I berücksichtigt werden.

^{**)} Sofern das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum mit der dazugehörigen Unterrichtspraxis im Fach Wirtschaftswissenschaften abgelegt wird, kann es als weitere lehramtsspezifische Veranstaltung nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I berücksichtigt werden.

^{***)} Sowohl die schriftliche Hausarbeit als auch das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum mit der dazugehörigen Unterrichtspraxis und weitere lehramtsspezifische Veranstaltungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I können auch in dem anderen Fach der gewählten Fächerverbindung absolviert werden.

Anhang 2: Gewichtung der Modulprüfungen

2.1. Biologie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen im ersten Studienjahr werden mit der halben Gewichtung (0,5-fach) versehen, alle Leistungspunkte ab dem dritten Semester werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.2. Chemie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.3. Deutsch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

Unterrichtsfach Deutsch (Lehramt an Realschulen)

In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen die Grundlagenmodule Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sowie das Examensmodul Fachwissenschaft nicht ein.

Deutsch vertieft studiert (Lehramt an Gymnasien)

In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen die Grundlagenmodule Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie und Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie das Examensmodul Fachwissenschaft nicht ein.

2.4. Englisch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.5. Geographie

Unterrichtsfach Geographie (Lehramt an Realschulen):

Universitätsprüfungen

Veranstaltung	Gewichtung
Modul 3: Humangeographie II	5
Modul 4: Physische Geographie	5
Modul 5: Regionale Geographie Deutschland	5
Modul 7: Hauptseminar	5
Modul 9: Basismodul Geographiedidaktik	4
Modul 10: Aufbaumodul Geographiedidaktik	6

Geographie vertieft studiert (Lehramt an Gymnasien)

Universitätsprüfungen

Veranstaltung	Gewichtung
Modul 4b: Humangeographie II	5
Modul 5: Humangeographie III	5
Modul 6: Physische Geographie I	5
Modul 8: Regionale Geographie Deutschland	5
Modul 10: Hauptseminar	10
Modul 12: Basismodul Geographiedidaktik	4
Modul 13: Aufbaumodul Geographiedidaktik	6

2.6. Geschichte

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.7. Informatik

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.8. Mathematik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, wie viele LPe eines Moduls als Modulprüfungen in die Fachnote eingehen und mit welchem Gewicht diese Modulprüfungs-LPe in die Fachnote eingehen.

Mathematik vertieft studiert (Lehramt an Gymnasien)

Bereich Module	Zu erbringende LP	Davon als Teilprüfung in die Fachnote einzubringende LP	Gewicht der LP aus Teilprüfungen in der Fachnote
Bereich FW-A Fachwissenschaftliche Basismodule			
FW-A1 Analysis	18	14	(Die 14 LP mit der besten Modulnote)
FW-A2-1/2 Lineare Algebra I und II	14		
Summe Bereich FW-A	32	14	1-fach
Bereich FW-B Fachwissenschaftliche Aufbaumodule			
FW-BP1 Funktionentheorie	5	Die 8 LP mit der besten Modulnote aus FW-BP1, FW-BP2, FW-BP7	
FW-BP2 Vertiefung der Funktionentheorie	5		
FW-BP7 Einführung in die Geometrie	8		
FW-BP3 Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	8	8	
FW-BP4 Einführung in die Algebra	8	(Die 8 LP mit der besten Modulnote)	
FW-BP8 Vertiefung der Algebra	3		

FW-BP5 Einführung in die Stochastik	8	Die 8 LP mit der besten Modulnote aus FW-BP5, FW-BP6	
FW-BP6 Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	8		
FW-AM1 Einführung in die Numerische Mathematik	8 ^a	8	
FW-AM2 Einführung in die Optimierung	8 ^a		
FW-AM3 Einführung in die Computeralgebra	8 ^a		
Summe Bereich FW-B	61	32	2-fach
Bereich FW-C Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule			
FW-C1 Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	4	4	
Summe Bereich FW-C	4	4	3-fach
Bereich FW-D Hausarbeit			
FW-D1 Hausarbeit	10	10	
Summe Bereich FW-D	10	10	3-fach
Summe Fachwissenschaftliche Module	107	60	
Bereich UF: Unterrichtsfach			
UF-M1A Mathematik Lehren und Lernen	8	8	2-fach
UF-MB Elementarmathematik unter didaktischen und problemgeschichtlichen Gesichtspunkten	6	6	2-fach
UF-MC Unterrichtspraxis Mathematik	4		
UF-MSP Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	3 ^b		
Summe Bereich UF	18/21^b	14	
Summe (FW + UF)	125/128^b	74	

^a: Eines der drei Module ist auszuwählen

^b: Falls das Schulpraktikum im Fach Mathematik abgeleistet wird

Unterrichtsfach Mathematik (Lehramt an Realschulen):

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit gleicher Gewichtung (1-fach) versehen.

In Analysis und in Linearer Algebra gehen jeweils 9 LP mit der jeweils besten Modulnote aus FWR A1-1 und FWR A1-2 bzw. FWR A2-1 und FWR A2-2 in die Abschlussnote ein.

Zu erbringende LP:

Summe fachwissenschaftliche Module: 63

Summe fachdidaktische Module: 13 bzw. 18

Als Modulprüfung in die Fachnote einzubringende LP:

Summe fachwissenschaftliche Module: 45

Summe fachdidaktische Module: 11

2.9. Physik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) im fachwissenschaftlichen Teil (im § 3 LPO I als übrige Leistungen bezeichnet) durch jedes Modul erworben werden, welche in den Modulprüfungen erzielten Noten in die Durchschnittsnote eingehen und wie die Durchschnittsnote für die übrigen Leistungen (nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b, LPO I) aus den Noten der Modulprüfungen gebildet wird. In den einzelnen Bereichen (Spalte 1) müssen alle in Spalte 2 aufgeführten Leistungspunkte erworben werden. Spalte 3 gibt an, welche Modulnoten in die Fachnoten eingehen. Jedes Modul kann nur mit der vollen Zahl seiner LP eingebracht werden. Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der eingebrachten LP in einem Bereich die geforderte Mindestanzahl, geht die mit den LP der einzelnen Module gewichtete Mittelnote dieses Bereichs mit dem in Spalte 4 angegebenen Gewicht in die Fachnote ein. Zur Berechnung des Durchschnittswerts für die fachdidaktischen Leistungen werden alle Modulnoten entsprechend der Leistungspunkte der einzelnen Module gewichtet.

Physik vertieft studiert (Lehramt an Gymnasien)

Bereich Module	Zu erbringende LP	In die Fachnote ein- zubringen: Modulnoten aus den Modulen im Umfang der jeweils angegebenen Punkten	Gewicht der Modulnoten im Durchschnittswert
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPA1	8	Module im Umfang von mindestens 15 LP	
FW-EPA2	8		
FW-EPB1	7		
FW-PPA1	3	-	
FW-PPA2	3	-	
Summe Grundlagen der Experimentalphysik	29	15	15
Bereich FW Fortgeschrittene Experimentalphysik			
FW-EPB2	8	Module im Umfang von mindestens 16 LP	
FW-EPC1	8		
FW-EPC2	8		
FW-PPDL	4	-	
Summe Fortgeschrittene Experimentalphysik	28	16	16
Bereich FW Theoretische Physik			
FW-TPA	7	Module im Umfang von mindestens 18 LP	
FW-TPBL1	8		
FW-TPBL2	8		
FW-TPCtec1	8		
FW-TPCtec2	4		
Summe Theoretische Physik	35	18	18
Summe FW Fachwissenschaft (übrige Leistungen)	92	49	49

Unterrichtsfach Physik (Lehramt an Realschulen):

Bereich Module	Zu erbringende LP	In die Fachnote ein- zubringen: Modulnoten aus den Modulen im Umfang der jeweils angegebenen Punkten	Gewicht der Modulnoten im Durchschnittswert
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPG1	10	Module im Umfang von mindestens 19 LP	
FW-EPG2	10		
FW-EPG3	9		
FW-PPA1	3	-	
FW-PPA2	3	-	
Summe Grundlagen der Experimentalphysik	35	19	19
Bereich FW Fortgeschrittene Physik			
FW-EPM1	8	Module im Umfang von mindestens 11 LP	
FW-EPM2	8		
FW-EPK	3		
Summe Fortgeschrittene Physik	19	11	11
Bereich FW Physikalisches Rechnen			
FW-TPA	7	-	
Summe Physikalisches Rechnen	7	-	-
Summe FW Fachwissenschaft (übrige Leistungen)	61	30	30

2.10. Sport

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.11. Wirtschaftswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.12. Erziehungswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

Anhang 3: Erziehungswissenschaftliche Module**Erziehungswissenschaften: 35 LP**

Ken- nung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
EWS 1	Pädagogische Psychologie: Lernen, Wissenserwerb und Problemlösen	V 2, S/V 2	MP	4
EWS 2	Entwicklungspsychologie und Verhaltensauffälligkeiten	V 2, S 1	MP	3
EWS 3	Sozialpsychologie: Soziale Prozesse in Schule und Familie	V 2, S/V 2	MP	4
EWS 4	Differentielle Psychologie und Diagnostik	V 2, S 1	MP	3
EWS 5	Pädagogische Anthropologie	V+Ü/S 2 S 2	MP	4
EWS 6	Pädagogische Profession	S 2, S 2	MP	5
EWS 7	Theorie des Unterrichts (+ Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum)	S 2 (+ P*)	MP	3 (+ 6)
EWS 8	Schul- und Unterrichtsentwicklung	V 2, Ü 2	MP	4
EWS 9	Begabungen und Lernkompetenzen, VHB	OS**	MP	5

- * soll im Laufe von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden
 ** OS = Online-Seminar